



Grundordnung der Fachhochschule Aachen

vom 9. September 2015

Grundordnung der Fachhochschule Aachen

vom 9. September 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Aachen folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Name	2
§ 2 Aufgaben der Hochschule	2
§ 3 Rektorat	3
§ 4 Findungskommission	3
§ 5 Wahl der Rektoratsmitglieder	3
§ 6 Abwahl von Rektoratsmitgliedern	4
§ 7 Hochschulrat	4
§ 8 Senat	4
§ 9 Fachbereichskonferenz	4
§ 10 Binneneinheiten der Hochschule	4
§ 11 Fachbereichsräte	5
§ 12 Dekanin oder Dekan, Dekanat	5
§ 13 Amtszeiten	5
§ 14 Mitglieder und Angehörige der Hochschule	5
§ 15 Standortsprecher oder Standortsprecherin	5
§ 16 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission	6
§ 17 Qualitätsverbesserungskommission	6
§ 18 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	6
§ 19 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	6
§ 20 Jahresabschluss	7
§ 21 Hausrecht	7
§ 22 Verkündungsblatt	7
§ 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7

Präambel

Die Fachhochschule Aachen orientiert sich an ihrem ständig fortzuschreibenden Leitbild.

§ 1 | Name

Die Fachhochschule Aachen mit Standorten in Aachen und Jülich führt den Namen FH Aachen – University of Applied Sciences – mit Sitz in Aachen.

§ 2 | Aufgaben der Hochschule

(1) Die FH Aachen bildet hochqualifizierte und verantwortungsbewusste Akademikerinnen und Akademiker für eine nachhaltige Wirtschaft und demokratische Gesellschaft aus. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere Kompetenzen zur Bewertung der Folgen ihrer beruflichen Tätigkeiten. Die FH Aachen kooperiert mit anderen Hochschulen weltweit und leistet so ihren Beitrag zu einer friedlichen Welt. Sie unterstützt den Mittelstand der Region durch angewandte Forschung und Innovationstransfer.

(2) Neben den im Hochschulgesetz genannten Aufgaben sind die Personalentwicklung und Weiterbildung des Personals sowie die hochschuldidaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals Aufgaben der Hochschule.

(3) Zu den Aufgaben der Hochschule gehören auch die Kontaktpflege zu den ehemaligen Studierenden mit dem Ziel der Einbindung in die Hochschulentwicklung und der Aufbau von Alumni-Netzwerken.

§ 3 | Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler, drei hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren sowie nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann die Richtlinien der Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen. § 19 HG bleibt hiervon unberührt.

(3) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors im Einvernehmen mit dem Senat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(4) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.

(5) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nicht-hauptberuflicher Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden gewählt werden.

(7) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre.

(8) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 4 | Findungskommission

(1) Die Wahlen der Rektoratsmitglieder werden durch eine Findungskommission vorbereitet. Der Hochschulrat sowie der Senat entsenden jeweils drei stimmberechtigte Mitglieder in die Findungskommission. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Rektorin oder der Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission für die Kanzlerin oder den Kanzler teil. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission für die Rektorin oder den Rektor teil. Die (designierte) Rektorin oder der (designierte) Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission für die Prorektorinnen und Prorektoren teil. Die Findungskommission kann weitere beratende Mitglieder berufen.

(2) In die Findungskommission entsendet der Senat als stimmberechtigte Mitglieder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter und eine Studentin oder einen Studenten; der

Senat entsendet aus der nicht berücksichtigten Mitarbeiter/-innen-Gruppe ein beratendes Mitglied. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch alle stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(3) Die Findungskommission soll auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Senats ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des entsprechenden Rektoratsmitgliedes zusammentreten und wird hierfür rechtzeitig besetzt.

(4) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 | Wahl der Rektoratsmitglieder

(1) Für die Ausschreibung der Stellen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats erarbeitet die Findungskommission im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat Vorschläge für Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext. Die Ausschreibung erfolgt für die Kanzlerin oder den Kanzler sowie für die Prorektorinnen und Prorektoren durch den Rektor, für die Rektorin oder den Rektor durch die Findungskommission.

(2) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers legt die Findungskommission auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen sowie eventueller persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Wahlempfehlungen vor.

(3) Für die Wahlen der Prorektorinnen und Prorektoren erarbeitet die zuständige Findungskommission Empfehlungen, die sie der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vorlegt. Diese oder dieser schlägt der Hochschulwahlversammlung auf der Grundlage dieser Empfehlungen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor.

(4) In der Hochschulwahlversammlung übernimmt die oder der Senatsvorsitzende den Vorsitz. Ist diese oder dieser nicht anwesend, so übernimmt die oder der stellvertretende Senatsvorsitzende den Vorsitz. Soweit beide nicht anwesend sind, wählt die Hochschulwahlversammlung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person.

(5) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Rektoratsmitglieder in getrennten und geheimen Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. Bei den Wahlen für die Mitglieder des Rektorats sind die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats so zu gewichten, dass sich eine gleiche Stimmzahl mit den Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder ergibt.

(6) Wird auch in einem zweiten Wahlgang die Mehrheit nach Absatz 5 nicht erreicht, legt die Findungskommission

bzw. die Rektorin oder der Rektor entsprechend Absatz 2 bzw. Absatz 3 erneut Wahlempfehlungen vor.

§ 6 | Abwahl von Rektoratsmitgliedern

(1) Auf Initiative von 2/3 seiner Mitglieder kann der Senat oder der Hochschulrat die Hochschulwahlversammlung zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds einberufen. Die Hochschulwahlversammlung kann dann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds beendet. Hierbei findet eine Stimmengewichtung entsprechend § 5 Absatz 5 Anwendung.

(2) Vor einer Abwahl ist den Rektoratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 | Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Mindestens fünf Mitglieder des Hochschulrats sind Externe im Sinne des § 21 Absatz 8 HG.

§ 8 | Senat

(1a) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei werden die Stimmen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die der Studierenden doppelt gewichtet.

(1b) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen

- beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen,
- bei der Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
- bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG) und

- beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,

über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 1,55 gewichtet, während die Stimmen der anderen Gruppenvertreterinnen und -vertreter einfach gewichtet werden.

(2) Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Standortsprecherin oder der Standortsprecher.

(3) Die Amtszeit der studentischen Senatsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person sowie ihre oder seine Stellvertretung.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 Absatz 1 HG kann der Senat Kommissionen bilden. Kommissionen bestehen in der Regel aus

- der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor
- fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden und
- einem von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmten fachlich beratenden Mitglied der Verwaltung.

(6) Der Senat kann im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34 a HG Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen.

§ 9 | Fachbereichskonferenz

Rektorat, Senat und Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane angehören.

§ 10 | Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Es können wissenschaftliche Einrichtungen an den Fachbereichen sowie zentrale wissenschaftliche Einrich-

tungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Für die Einheiten und Einrichtungen werden Ordnungen erlassen.

(3) Die Einrichtung von In- und An-Instituten ist nach Maßgabe der entsprechenden Hochschulordnung zulässig.

§ 11 | Fachbereichsräte

(1) Den Fachbereichsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Amtszeit der studentischen Fachbereichsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine vorsitzende Person sowie ihre oder seine Stellvertretung.

§ 12 | Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, zwei Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden an.

§ 13 | Amtszeiten

(1) Die Amtszeit von gewählten Gremienmitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern beginnt regelmäßig zum 1. September eines Wahljahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder unmittelbar nach deren Wahl mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen neuen Fachbereichsrates.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung

oder chronischer Erkrankung beginnt regelmäßig zum 1. März.

§ 14 | Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Zusätzlich zu den im Hochschulgesetz genannten Personengruppen sind ehemalige Studierende Angehörige der Fachhochschule.

(2) Neben den in § 9 Absatz 1 HG NRW benannten Personen können auch Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung Mitglieder der FH Aachen sein, sofern diese im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(3) Voraussetzungen für die Zuerkennung des Mitgliedsstatus sind:

- a) eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FH Aachen und der außeruniversitären Forschungseinrichtung von einem derartigen Gewicht, dass von einer stetigen Vertiefung der Zusammenarbeit auszugehen ist sowie
- b) eine nach ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit bestehende Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe der Hochschule und den Angehörigen der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

(4) Über die Zuerkennung sowie über die Beendigung des Mitgliedsstatus entscheidet das Rektorat. Die Zuweisung in die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Gruppe nach § 11 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 HG NRW erfolgt im Einzelfall durch das Rektorat.

(5) Die zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubten Mitglieder der Hochschule können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, sofern dies durch das Rektorat im Einzelfall festgestellt wird.

§ 15 | Standortsprecher oder Standortsprecherin

(1) Am Standort Jülich wird eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher koordiniert fachbereichs- und institutsübergreifende Aktivitäten am Standort Jülich, intern wie auch – nach Beauftragung durch die Rektorin oder den Rektor – in der Außendarstellung des Standorts in der Region.

§ 16 | Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte in allen familien- und genderbezogenen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören je eine Vertreterin und ein Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG als stimmberechtigte Mitglieder sowie als beratende Mitglieder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin an. Die Kommission kann weitere beratende Mitglieder benennen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden nach Gruppen getrennt von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Senat auf Vorschlag der Mitglieder der Hochschule gewählt. Zuständig für die Einholung dieser Vorschläge ist der Senat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungskommission wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bis zu zwei Stellvertreterinnen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Aufgaben und Befugnisse auf ihre Stellvertreterin und auf Mitglieder der Gleichstellungskommission delegieren.

(6) Auf der Grundlage einer Ordnung können mehrere Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte als Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bestellen.

§ 17 | Qualitätsverbesserungskommission

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet die Hochschule gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Prorektor oder die Prorektorin für Studium und Lehre mit beratender Stimme sowie
- ein vom Kanzler oder von der Kanzlerin bestimmtes fachlich beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Senatsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 8 Absatz 3 entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Senats.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person sowie ihre oder seine Stellvertretung.

(5) Auf Fachbereichsebene werden dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz gebildet. Das Nähere zur Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz und Amtszeit regeln die Fachbereiche in ihren Fachbereichsordnungen.

§ 18 | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Studierenden wählen bis zu sieben Personen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Die Amtszeit der gewählten Personen beträgt zwei Jahre.

(2) Wählbar sind alle Studierenden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Wahl sind die Vorschriften der Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

(3) Die Bestellung der gewählten Studierenden erfolgt durch das Rektorat.

(4) Gemäß Dienstvereinbarung mit dem Rektorat werden die gewählten Personen in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten bei der FH Aachen freigestellt.

§ 19 | Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann jedes Mitglied der FH Aachen übernehmen, das über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse verfügt und für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer

Erkrankung sowie die mit deren Belangen befassten Hochschulgremien und -bediensteten in der Regel während der Dienstzeit erreichbar ist.

(2) Die Stelle der oder des Beauftragten für behinderte oder chronisch kranke Studierende ist hochschulintern rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit auszuscheiden.

(3) Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen schlägt das Rektorat in Abstimmung mit dem AstA dem Senat geeignete Personen vor. Der Senat wählt hieraus die Beauftragte bzw. den Beauftragten.

(4) Die Amtszeit der beauftragten Person beträgt zwei Jahre.

(5) Auf Antrag der oder des Beauftragten ist sie oder er zur Ausübung ihres oder seines Amtes von seinen sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten.

§ 20 | Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21 | Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Hochschulmitglieder (Hausbeauftragte) übertragen.

§ 22 | Verkündungsblatt

(1) Ordnungen der Hochschule werden in den „FH-Mitteilungen“ als Verkündungsblatt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG bekannt gegeben, das im Internet veröffentlicht wird.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

(3) Soweit die Ordnungen keine anderweitige Regelung enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 23 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. Januar 2008, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. November 2014, außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 26. März 2015, 30. April 2015, 28. Mai 2015, 25. Juni 2015 und 31. Juli 2015.

Aachen, den 9. September 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann